

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 1/09 BH

L 1 P 30/08 (Sächsisches LSG)

..... ,
Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Augustinerstraße 38, 99084 Erfurt,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 7. Januar 2009 - L 1 P
30/08 -
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 2 Gemäß § 160a Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).
- 3 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 4 1) Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Dem Kläger geht es allein um die aus seiner Sicht zutreffende - von den Feststellungen des Sozialgerichts (Gerichtsbescheid vom 7.7.2008) und der beklagten Pflegekasse abweichende - Würdigung des bei ihm bestehenden behinderungsbedingten Pflegebedarfs und die Zuordnung zur Pflegestufe I ab 1.1.2007. Dabei hat der Kläger aber nicht berücksichtigt, dass das LSG die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 7.7.2008 nicht etwa aus sachlichen Gründen zurückgewiesen, sondern festgestellt hat, der Rechtsstreit sei durch die am 13.11.2008 erklärte Rücknahme der Berufung erledigt. Das LSG hat sich also überhaupt nicht damit beschäftigt, ob der Kläger die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe I (§ 15 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XI) erfüllt. Daher kann in dem angestrebten Revisionsverfahren über diese Frage ebenfalls keine Entscheidung getroffen werden.
- 5 Das Berufungsurteil weicht ferner nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich weist das Berufungsverfahren auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf.
- 6 2) Im Übrigen hätte selbst bei Unterstellung eines Revisionszulassungsgrundes die begehrte PKH nicht bewilligt werden können, weil das Urteil des LSG vom 7.1.2009 bereits rechtskräftig geworden ist. Da dem Kläger dieses Urteil am 29.1.2009 zugestellt worden ist, hätte der Antrag auf Gewährung von PKH innerhalb der einmonatigen Frist zur Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) beim BSG eingehen



müssen. Diese Frist reichte bis zum 2.3.2009 (Montag) und war bereits abgelaufen, als der PKH-Antrag vom 2.4.2009 beim BSG einging (3.4.2009).

- 7 Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass es dem Kläger frei steht, jederzeit einen neuen Leistungsantrag bei der Beklagten zu stellen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)